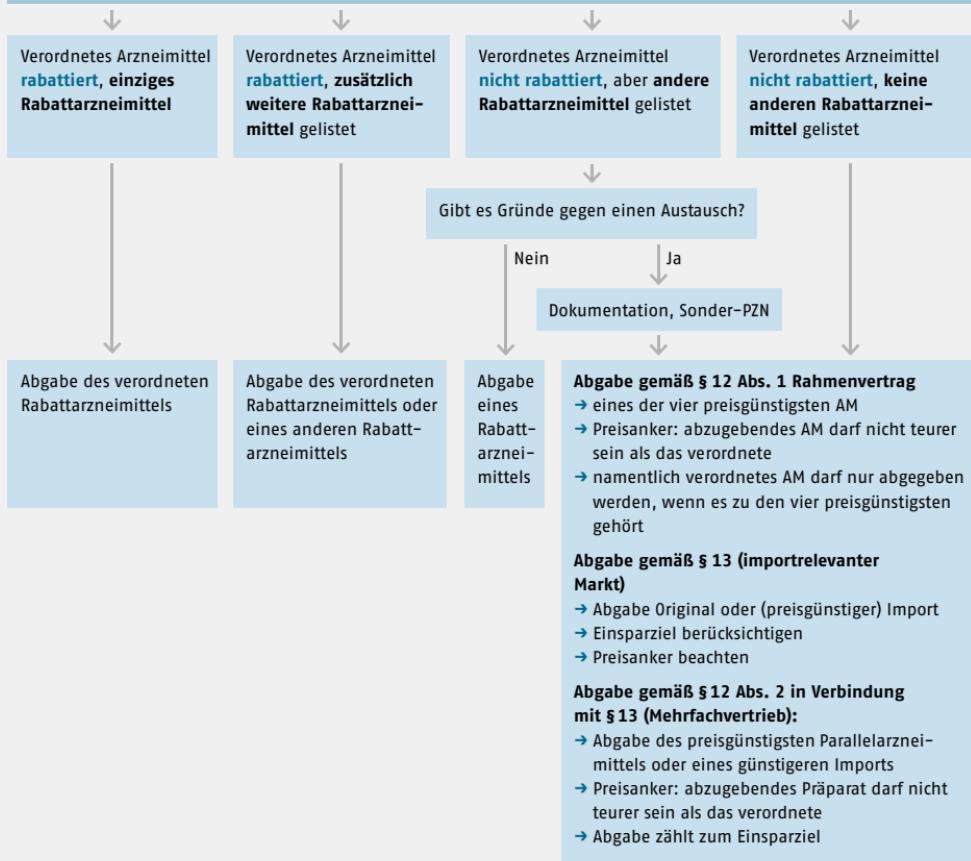


Verordnung eines **Arzneimittels ohne Aut-idem-Kreuz**



- **Wichtig:** Richtige, auf dem Rezept vermerkte Krankenkassen-IK in die EDV eingeben (nicht aus Patienten-kartei übernehmen)! Richtiges, auf dem Rezept verordnetes Arzneimittel in die EDV eingeben.
- Voraussetzung zur Substitution auf ein Rabattarzneimittel: Aut-idem-Kriterien erfüllt (gleicher Wirkstoff, ident. Wirkstärke, ident. Packungsgröße, gleiche oder austauschbare DRF, mind. eine übereinstimmende Indikation); BtM-rechtliche Vorschriften beachten bei BtM.
- Gibt es mehrere in Frage kommende Rabattarzneimittel, so kann die Apotheke frei unter diesen wählen.
- Gründe für die Nichtabgabe: Nichtverfügbarkeit, Akutversorgung, Notdienst, Pharmazeutische Bedenken; Dokumentation auf Rezept durch Sonder-PZN plus ggf. Begründung, Datum, Unterschrift.
- Achtung:** Pharmazeutische Bedenken bzw. Akutversorgung setzen nicht die Abgabereihenfolge nach §§ 11 bis 14 außer Kraft. Diese muss solange durchlaufen werden, bis ein abgabefähiges Präparat gefunden ist.



Ausführliche Informationen zur Substitutions-ausschlussliste finden Sie hier!



Abgabe eines Rabattarzneimittels kommt nicht zustande

Abgabe preisgünstiger Arzneimittel nach § 12 Abs. 1

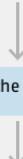


Wirkstoffverordnung



Abgabe eines
der vier preisgünstigsten
Arzneimittel, kein
Preisanker bei einer
Wirkstoffverordnung

Namentliche Verordnung



Abgabe eines der vier preisgünstigsten aut-idem-konformen Arzneimittel
CAVE: Gehört das namentlich verordnete Arzneimittel bereits zu den vier preisgünstigsten, darf das abzugebende Arzneimittel nicht teurer als das verordnete sein (Preisanker).
Abgabe des verordneten AM nur, wenn es zu den vier preisgünstigsten gehört.

Ermittlung der vier Preisgünstigsten:

Beispiel*	Abgabemöglichkeiten
4 Arzneimittel à 25 € 3 Arzneimittel à 26 € 3 Arzneimittel à 27 €	Da die niedrigste Preisstufe bereits vier preisgleiche Arzneimittel umfasst, kann nur unter diesen vier Arzneimitteln gewählt werden.
3 Arzneimittel à 25 € 4 Arzneimittel à 26 € 2 Arzneimittel à 27 €	Stehen in der niedrigsten Preisstufe nur drei preisgleiche Arzneimittel zur Auswahl, so erweitert sich der Auswahlbereich um sämtliche Arzneimittel der zweitniedrigsten Preisstufe.
1 Arzneimittel à 25 € 2 Arzneimittel à 26 € 4 Arzneimittel à 27 €	Der Auswahlbereich vergrößert sich um die Arzneimittel der dritttniedrigsten Preisstufe, wenn in der ersten und zweiten Stufe nur insgesamt drei Arzneimittel zur Verfügung stehen.

Ist eine Preisankerüberschreitung z.B. im dringenden Fall erforderlich, ist dies auf dem Rezept zu dokumentieren (Sonder-PZN sowie Vermerk). Anschließend wird im Preisranking das nächstliegende verfügbare/vorrätige Präparat abgegeben.

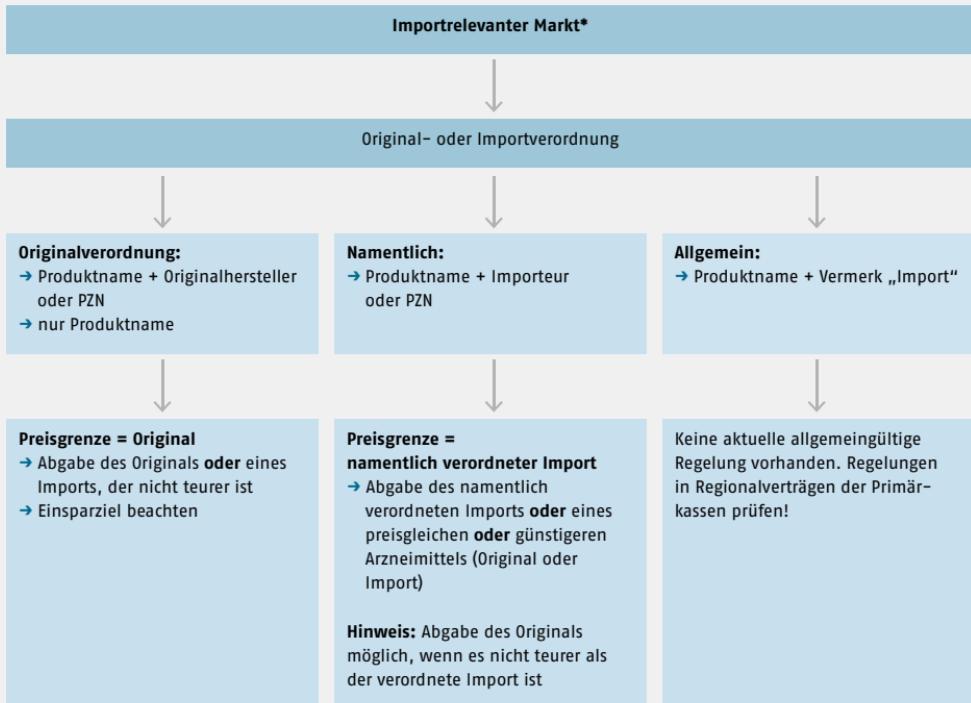


Hinweis: Regionale Arzneilieferverträge der Primärkassen können abweichende Regelungen enthalten.



* Orange = vertragsgemäßer Auswahlbereich; Packungen, die zu den Preisgünstigsten gezählt werden

Fortsetzung →



Sonderfall Mehrfachvertrieb:

- Bei Arzneimitteln im Mehrfachvertrieb ist nach § 12 Abs. 2 Rahmenvertrag das preisgünstigste Parallelarzneimittel oder ein günstigerer Import abzugeben.
- Die Preisgrenze liegt also beim günstigsten Parallelarzneimittel.
- Beachten: Das abgegebene Präparat darf nicht teurer als das verordnete sein (Preisanker)!
- Abgaben im Mehrfachvertrieb zählen zum Einsparziel.

Einsparziel beachten! Nur die Abgabe von preisgünstigen Importen (15%; 15 €; 5%) trägt zur Erfüllung des Einsparziels bei.

* Vorgehensweise, wenn nur Original und bezugnehmende Importe zur Abgabe in Frage kommen (Original mit Patentschutz, Verordnung mit Aut-idiem-Kreuz, Biological, AM der Substitutionsausschlussliste)

Wichtig: Zum Preisvergleich wird immer der **um den Anbieterpflichtrabatt bereinigte Verkaufspreis (VK-A-Rabatt)** herangezogen.